

## Beitragsordnung „SG Gebergrund Goppeln e.V.“

- §1 Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zum 15. Tag des 1. Monats im Quartal, halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli oder jährlich zum 15. Januar per Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto eingezogen.
- §2 Sollte das angegebene Abbuchungskonto eines Mitgliedes zum vereinbarten Buchungstag nicht gedeckt sein, trägt dieses Mitglied die dem Verein dafür anfallenden Gebühren. Im Wiederholungsfall erhöht sich diese Gebühr um zusätzlich einen Euro. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- §3 Es ergeben sich für die Mitglieder des Vereins folgende Beiträge:
- |     |                                                                                |                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1.) | Aktive Spieler                                                                 | 20,00 Euro / Monat               |
| 2.) | Ermäßigte (Auszubildende, Arbeitslose, Studenten)                              | 12,50 Euro / Monat               |
| 3.) | Kinder und Schüler (ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 12,50 Euro / Monat               |
| 4.) | Passive Mitglieder                                                             | 5,00 Euro / Monat                |
| 5.) | Mitglieder Gymnastikgruppe /Yogateam                                           | 20,00 Euro / Monat               |
| 6.) | Übungsleiter, Mannschaftsleiter, aktive Schiedsrichter                         | 5,00 Euro / Monat                |
| 7.) | Zweitspielrecht                                                                | 50% des sonst üblichen Beitrages |
- Änderungen des eigenen Status sind zur Anpassung des Beitrages dem Vorstand rechtzeitig vor dem nächsten Abbuchungstermin mitzuteilen (Beitragsstatus).
- §4 Dreimonatiger Zahlungsverzug des Beitrages führt zum Ausschluss aus dem Verein. (siehe auch „Vereinsatzung“ §6 Absatz 4)
- §5 Die Beitragspflicht erlischt nur nach schriftlicher Kündigung und jeweils zum Ende des Halbjahres. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- §6 Diese Beitragsordnung kann nur einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung neu beraten und geändert werden.
- §7 In berechtigten Einzelfällen kann der Vorstand Abweichungen von dieser Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- §8 Diese Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. April 2013 beschlossen und tritt sofort in Kraft.